



3003 Bern, 30. Juli 2014

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Bau- und Warenlogistik Flughafenkopf – Warteraum Nord

Projekt-Nr. 12-08-014

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Am 13. März 2014 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Plangenehmigungsgesuch für die Errichtung eines temporären Bau- und Warenlogistikplatzes (Warteraum Nord) ein, der von 2015 bis 2023 betrieben werden soll.

1.2 *Beschrieb*

Das Projekt Warteraum Nord umfasst:

- einen Lastwagenwarteraum mit 375 m Abstelllänge (18 Sattelschlepper);
- eine Einfahrt im Osten ab Butzenbuelstrasse;
- eine Ausfahrt im Westen auf die Flughafenstrasse mit Querung Glattalbahntrassee und Lichtsignalanlage (LSA) Knoten Flughafenstrasse; und
- einen Dispositions-Container.

Der Baubeginn ist für den März 2015 geplant; die Projektkosten (ohne Landerwerb) werden mit rund Fr. 2 000 000.– veranschlagt.

1.3 *Standort*

Der Warteraum Nord kommt auf Gemeindegebiet von Kloten auf die Landseite des Flughafens südlich der Speditionshalle und zwischen der Trasse der Glattalbahn und der Butzenbuelstrasse zu liegen.

1.4 *Begründung*

Die FZAG begründet das Vorhaben im Gesuch folgendermassen: Das landseitige Strassennetz werde neben dem Individual- und öffentlichen Verkehr zusätzlich mit FZAG-eigenem Baustellen- und Waren-Anlieferungsverkehr belastet. Mit der Erweiterung P6-Ost, der Neugestaltung der Vorfahrten, der Sanierung Terminal 2 und dem Bau des Circle würden in den kommenden Jahren am Flughafenkopf verschiedene Baustellen einen erheblichen baulegistischen Aufwand mit sich bringen. Der Anschluss an den Circle greife mit Spurenverengungen während der Bauzeit zudem direkt in die vitalen Erschliessungswege des Flughafens für den Individual-, Fracht- und öffentlichen Verkehr ein. Weiter sei, bedingt durch die hohe Baustellen-dichte, auch der Waren-Anlieferungsverkehr an den Flughafenkopf grossen Ein-

schränkungen unterworfen. Mit dem geplanten Warteraum Nord ergebe sich auch für den Anlieferverkehr die Möglichkeit zur klaren Verbesserung der Disposition. Um eine verkehrstechnische Überlastung des Systems aus Baustellen- und Warenlogistikverkehr zu vermeiden, sei ein Fahrtenmanagement zur Steuerung und ggf. Drosselung der Fahrten unabdingbar. Über die nördliche Spange des Flughafens und einen vorgeschalteten Warteraum solle daher der Baustellen- und Warenlogistikverkehr gepuffert und kontrolliert den Zielpunkten zugeführt werden. Im Dispositionscontainer stehe ein Disponent in Telefonkontakt mit den verschiedenen Baustellen und beurteile die Verkehrsbelastung auf dem Strassennetz. Der Container sei ausserdem als geschützter Anmeldebereich für die LKW-Fahrer gedacht. Der Container verfüge weder über einen Wasser- noch einen Kanalisationsanschluss und werde nur auf 9 °C geheizt.

1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

- Gesuchsschreiben vom 11. März 2014 (Eingangsdatum 13. März 2014);
- Gesuchsformular vom 18. Dezember 2013 mit folgenden Beilagen:
 - B1: Projektbeschreibung;
 - B2: Umweltnotiz;
 - B3: Verkehrstechnische Einrichtung Knoten;
 - B4: Sicherheitsbericht Bahnübergang;
 - B5: Nachweis GEP-Konformität; sowie
 - diverse Projektpläne.

1.6 *Eigentumsverhältnisse*

Der Warteraum Nord kommt auf das Grundstück Kat.-Nr. 6022 zu liegen; Eigentümer ist der Kanton Zürich.

Weiter sind vom Vorhaben folgende Grundstücke betroffen:

- Kat.-Nr. 6023 durch Ausfahrt aus dem Warteraum, Trasse Glattalbahn, Eigentümer: Kanton Zürich (Tiefbauamt, TBA);
- Kat.-Nr. 6083 durch Einfahrt in den Warteraum, Strassengrundstück, Eigentümer: Schweizerische Eidgenossenschaft (Bundesamt für Strassen, ASTRA);
- Kat.-Nr. 3139 durch Ausfahrt aus dem Warteraum, Flughafengelände, Eigentümerin: FZAG.

Auf die Eigentumsverhältnisse ist daher in den Erwägungen zurückzukommen (vgl. Ziffer B.2.4).

1.7 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugplatzbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Das BAZL stellte die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) zur Stellungnahme zu. Sowohl das ASTRA als auch die Verkehrsbetriebe Glatttal (VBG) haben das Gesuchsformular mitunterzeichnet und damit bestätigt, dass sie – vorbehältlich des Abschlusses eines im Grundbuch eingetragenen Nutzungs- und Baurechtsvertrages – mit dem Bauvorhaben einverstanden sind. Auf eine Anhörung des ASTRA konnte somit verzichtet werden. Die VBG machte jedoch einen Vorbehalt; auf die Anträge der VBG wird in den Erwägungen unter Ziffer B.2.7 eingegangen. Im Anschluss an die Anhörung des Kantons hörte das BAZL das Bundesamt für Umwelt (BAFU) an.

Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage. Einsprachen wurden keine erhoben.

2.2 *Stellungnahmen*

Am 22. Mai 2014 gingen beim BAZL via AfV die folgenden Stellungnahmen ein:

- AfV, Stab / Recht und Verfahren, vom 21. Mai 2014;
- Kantonale Meldestelle / Zonenschutz vom 9. Januar 2014 (Gesuchsbeilage);
- AfV, Bauen an Staatsstrassen, vom 15. April 2014;
- Tiefbauamt (TBA), Stab/Projektportfoliomanagement, vom 22. April 2014;
- Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung (VTA), vom 10. April 2014;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 6. Mai 2014;
- Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) vom 19. Mai 2014;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Abt. Flughafen Zürich, Einsatz und Prävention, vom 22. April 2014;
- Stadt Kloten, Baupolizei; vom 15. Mai 2014;
- Verkehrsbetriebe Glatttal AG (VBG) vom 20. Januar 2014 (Gesuchsbeilage).

Die Stadt Kloten legte am 5. Juni 2014 eine überarbeitete Fassung ihrer Stellungnahme vor, die diejenige vom 15. Mai ersetzt.

Das AfV schliesst sich im Schreiben vom 21. Mai 2014 den Anträgen der Fachstellen an und verweist auf die eingereichten Stellungnahmen und Fachberichte.

Am 10. Juli 2014 nahm das BAFU Stellung.

Mit E-Mail vom 11. Juli 2014 wurde der FZAG die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt; in ihrer Antwort vom 15. Juli 2014 teilte die FZAG mit, sie habe keine Einwände zu den Stellungnahmen der Fachstellen.

Damit wurde die Instruktion abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das geplante Vorhaben betrifft die Errichtung eines Warteraums für Lastwagen für den Baustellen- und Waren-Anlieferungsverkehr auf dem Flughafen Zürich. Das Vorhaben dient damit seinem Betrieb und gilt gemäss Art. 2 VIL¹ als Flugplatzanlage. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG² ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f und 28. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.4 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Die schutzwürdigen Interessen Dritter sind gewahrt, da diese, namentlich der Kanton Zürich als Grundstückseigentümer, die VBG als Betreiberin der Glattalbahn sowie das ASTRA als direkter Nachbar schon bei der Gesuchserarbeitung einbezogen worden waren und das Gesuch mitunterzeichnet haben. Daher kommt das vereinfachte Verfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung zur Anwendung.

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz; SR 748.0)

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG³. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde.

Im vorliegenden Fall ist die Glattalbahn (VBG) vom Vorhaben direkt betroffen. Nach Art 18m Abs. 1 EBG⁴ darf ein Bauprojekt nur mit Zustimmung der betroffenen Bahnunternehmung bewilligt werden, falls es Bahngrundstücke beansprucht, an solche angrenzt oder die Betriebssicherheit beeinträchtigen könnte. Die Anliegen der VBG sind daher zu berücksichtigen.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie jene der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind Anträge, die sich auf kantonales Recht berufen, zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Eine Begründung für den Neubau des Warteraums liegt vor (vgl. oben Ziffer A.1.4). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung

Das Vorhaben hat keine raumplanerische Bedeutung. Es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Es liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem SIL-Objektblatt vom 26. Juni 2013 für den Flughafen Zürich und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL im Einklang.

³ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG); SR 172.010

⁴ Eisenbahngesetz (EBG); SR 742.101

2.4 *Eigentumsverhältnisse*

Nach Art. 27a^{bis} Abs. 2 VIL ist ein Plangenehmigungsgesuch nötigenfalls mit genauen Angaben über den Bedarf an Grundstücken und an dinglichen Rechten zu ergänzen.

Ein Erwerb der durch das Bauvorhaben betroffenen Grundstücke ist nicht vorgesehen. Im Laufe des Verfahrens wurde am 25. Mai 2014 ein Mietvertrag zwischen der FZAG und dem Kanton Zürich betreffend das Grundstück Kat.-Nr. 6022 abgeschlossen. Die FZAG beabsichtigt, mit den Grundeigentümern der Nachbarparzellen einen Nutzungs- und Baurechtsvertrag abzuschliessen und diesen vor Baubeginn im Grundbuch eintragen zu lassen.

Das Projektportfoliomanagement des TBA hält in seiner Stellungnahme vom 22. April 2014 fest, das Projekt sei unter Beizug des Strasseninspektorats, Unterhaltsregion I, in diversen Besprechungen ausgearbeitet und dessen Anliegen seien vollumfänglich berücksichtigt worden. Aus der Sicht des TBA könne das Projekt realisiert werden. Im Übrigen gehe das TBA davon aus, dass die FZAG den Nutzungs- und Baurechtsvertrag in Absprache mit dem Rechtsdienst des TBA entwerfe.

Hierzu ist festzuhalten, dass die FZAG vor Baubeginn über die erforderlichen dinglichen Rechte gemäss den Vorschriften der VIL verfügen muss.

Mit dem abgeschlossenen Mietvertrag für die Parzelle Kat.-Nr. 6022 ist diese Voraussetzung für den eigentlichen Projektperimeter des Vorhabens erfüllt. Mit den übrigen Eigentümern der beanspruchten Grundstücke

- Kat.-Nr. 6023: Ausfahrt aus dem Warteraum, Trasse Glatthalbahn, Eigentümer: Kanton Zürich (Tiefbauamt, TBA); sowie
- Kat.-Nr. 6083: Einfahrt in den Warteraum, Strassengrundstück, Eigentümer: Schweizerische Eidgenossenschaft (Bundesamt für Strassen, ASTRA)

müssen die entsprechenden Baurechtsverträge vor Baubeginn abgeschlossen und im Grundbuch eintragen sein.

Eine entsprechende Bedingung ist in die vorliegende Plangenehmigung zu übernehmen.

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Der Zonenschutz hat keine Einwände gegen das Projekt. Er beantragt lediglich, allfällige Baukran-Erstellungsgesuche müssten mindestens 30 Tage im Voraus durch die Bauunternehmung beim Zonenschutz / kant. Meldestelle eingegeben werden. Beim Einsatz von Montagekränen müsse die Kranfirma mindestens drei Tage im Voraus mit dem Zonenschutz Kontakt aufnehmen.

Dieser Antrag entspricht dem Standard. Beim hier zu beurteilenden Projekt handelt es sich um ein reines Tiefbauprojekt, das hindernismässig durch hohe Flughafengebäude (Parkhäuser, Frachtgebäude, Operationcenter etc.) abgeschattet wird. Auf eine Auflage betreffend Baukräne kann daher verzichtet werden.

2.6 *Allgemeine Bauauflagen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden. Für jede Änderung ist eine neue Planvorlage einzureichen, ausgenommen, das Kontrollorgan begnüge sich bei geringfügigen Änderungen und in Absprache mit der Bauherrschaft mit der Einreichung von Ausführungsplänen.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Detaillierte Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Nachweis zur hydraulischen Kapazität der Entwässerungsanlagen, Kanalisationspläne etc.), sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn der einzelnen Ausführungsphasen ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden. Abnahmetermine mit den involvierten Fachstellen sind frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die Baumeldungen sind vom AfV an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (z. B. Kataster- und Entwässerungspläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Weitere Anträge der Fachstellen werden im Folgenden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

2.7 *Anforderungen der VBG*

Die VBG haben ihr grundsätzliches Einverständnis zum Vorhaben durch die Mitunterzeichnung des Plangenehmigungsgesuchs – unter Vorbehalt verschiedener Anträge – bestätigt. Die Anträge in ihrem Schreiben vom 20. Januar 2014 an die FZAG stützen sich auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften; die Stellungnahme der VBG wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung und die darin gestellten Anträge sind – soweit sie noch nicht in die Detailplanung eingeflossen sind – umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird verfügt.

2.8 *Anforderungen der Polizei*

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei hat mit Stellungnahme vom 6. Mai 2014 mitgeteilt, dass sie gegen das Gesuch der FZAG keine Einwände vorzubringen habe und verweist auf die Stellungnahme der VTA.

Die VTA stimmt dem Projekt zu und hält in ihrer Stellungnahme vom 10. April 2014 fest, anlässlich diverser Sitzungen habe sie sich bereits in das Projekt eingebracht. Die vorliegenden Unterlagen entsprächen den gemeinsam erarbeiteten Vorstellungen. Details bezüglich der neuen Verkehrsanordnungen und Markierungen würden in der Ausführungsphase durch ihren Sachbearbeiter Verkehrsanordnungen vor Ort vorgenommen oder erlassen; sie bitte um rechtzeitige Kontaktaufnahme.

Da die Baumeldungen gemäss den allgemeinen Bauauflagen zu erfolgen haben, erübrigen sich weitere Auflagen.

2.9 *Natur- und Umweltschutz*

Die KofU hält fest, das Vorhaben sei nicht UVP-pflichtig. Die Umweltnotiz sei erstellt worden, um die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Umweltbereiche zu beschreiben. Dadurch werde gewährleistet, dass die verschiedenen involvierten Stellen eine sachgerechte Beurteilung vornehmen könnten.

Am 18. März 2014 seien die Gesuchsakten bei der KofU eingetroffen, sie habe am 21. März 2014 die Beurteilung der Umweltnotiz durch die kantonalen Fachstellen veranlasst. Folgende Fachstellen seien in das Verfahren einbezogen worden:

- Amt für Landschaft und Natur (ALN):
 - Fachstelle Bodenschutz;
 - Fachstelle Naturschutz;

- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL):
 - Abteilung Gewässerschutz (Entwässerung);
 - Abteilung Gewässerschutz (Grundwasser);
 - Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe (Abfallbewirtschaftung);
 - Abteilung Lufthygiene (Luftreinhaltung).

In den folgenden Abschnitten wird auf die Anträge der KofU eingegangen, die Reihenfolge entspricht dabei in der Regel derjenigen der KofU-Stellungnahme. Soweit relevant, werden auch die Anträge des BAFU und weiterer Fachstellen, z. B. der Stadt Kloten, behandelt.

Auch die Stadt Kloten hält fest, laut der vorliegenden Umweltnotiz könnten die gesetzlichen Bestimmungen im Umweltbereich sowohl für den Bau als auch für den Betrieb eingehalten werden und beantragt, die beschriebenen Massnahmen gemäss Umweltnotiz seien umzusetzen (Antrag [4]).

Dem ist grundsätzlich zuzustimmen, sofern im vorliegenden Entscheid nicht ausdrücklich etwas Anderes verfügt wird; eine entsprechende Auflage ist zu übernehmen.

2.9.1 Bodenschutz

Die Fachstelle Bodenschutz hält fest, die betroffenen Flächen lägen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen (Industrie- bzw. Gewerbezone). Gemäss Angaben im Gesuch soll abzutragender Boden vorgängig untersucht und gemäss der Wegleitung Bodenaushub in der näheren Umgebung deponiert oder in eine geeignete Deponie transportiert werden. Die Arbeiten sollen durch eine Fachperson begleitet werden. Das Vorgehen richte sich zudem nach dem GEK⁵ des Flughafens.

Die Fachstelle kommt zum Schluss, das Vorhaben könne mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen zum Bodenschutz umweltverträglich realisiert werden.

Das BAFU macht keine Kommentare zum Bodenschutz.

Die Stadt Kloten beantragt,

- [5] falls aus dem Bauareal mehr als 50 m³ festes Bodenmaterial abgeführt werden sollte, sei ihr vor Baubeginn das von der Bauherrschaft und einer Fachperson unterzeichnete Meldeblatt zu Bodenverschiebungen einzureichen.

Gemäss Umweltnotiz ist das so vorgesehen; da die Massnahmen der Umweltnotiz umgesetzt werden müssen, erübrigen sich weitere Auflagen zum Bodenschutz.

⁵ GEK: Generelles Entsorgungskonzept

2.9.2 Naturschutz und ökologischer Ersatz

Die Fläche für den Warteraum Nord wurde in den letzten 15 Jahren immer wieder verändert. Im Rahmen der Bauarbeiten an der A51, den Zufahrten zum Flughafenkopf und dem Bau der Glattalbahn wurden Flächen geschüttet und mit Magerwiese angesät. Die noch vorhandene relativ artenreiche Hecke am südlichen Rand der Fläche wurde zwischen 1998 und 2002 beim Autobahnausbau von einem kleinen Waldstück abgetrennt. Sie wird zwar mit dem Vorhaben nicht gerodet, aber durch die Versiegelung der Fläche dennoch beeinträchtigt.

Der Anhang 2 der Umweltnotiz «Abklärungen auf bestehende Lebensräume» der Quadra GmbH geht davon aus, dass die zu versiegelnde Fläche heute verschiedene gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG⁶ und Art. 14 NHV⁷ schützenswerte Lebensraumtypen umfasse. Es handle sich zum grössten Teil um ein relativ frühes Entwicklungsstadium einer artenreichen, trockenen Fettwiese, die nach TWW⁸-Schlüssel zu den Trockenstandorten zu zählen sei. Die beanspruchte Fläche sei insgesamt rund 26,2 a gross. Durch den Bau der Abstellplätze sowie der erforderlichen Zu- und Wegfahrt werde die Fläche versiegelt und sei vollständig zu ersetzen. In der Bauphase würden durch Abtrag und Aufschüttung weitere 5 a zumindest temporär beeinträchtigt. Diese Flächen könnten in derselben Qualität wiederhergestellt werden, allerdings sei auch hier ein (geringer) Qualitätsverlust durch die Versiegelung der unmittelbaren Umgebung zu berücksichtigen. Für die angrenzenden Flächen, die nicht durch den Bau beeinträchtigt würden – zumindest nicht in der Betriebsphase – ergebe sich ein geringer Ersatzbedarf, da die Umgebungsqualität durch die Nachbarschaft der versiegelten Fläche beeinträchtigt sei, gleiches gelte für die Hecke im Randbereich. Unter Beizug der RENAT-Methode⁹ ergebe sich insgesamt ein Ersatzbedarf von 46,5 Flächen-Wertepunkten (FWP), was einer daraus abgeleiteten Aufwertungsfläche von 29 a bei Aufwertung eines Ackers entspreche.

Die FNS beantragt,

- [1] die temporär beanspruchten Flächen seien bei der Rekultivierung nicht zu humusieren sondern als magere Standorte zu gestalten und zu begrünen sowie sachgerecht zu pflegen, um Standorte in gleicher Qualität zu erzielen; und
- [2] der Standort für die Realisierung der Ersatzlebensräume im Umfang von 46,5 FWP sei im Einvernehmen mit ihr festzulegen, die Ersatzlebensräume seien 25 Jahre lang zu unterhalten.

⁶ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)

⁷ Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1)

⁸ TWW: Trockenwiesen und -weiden, Biotopinventar BAFU, März 2008

⁹ RENAT-Methode: Methode zur Abschätzung des ökologischen Ersatzbedarfes, die gemeinsam von Bund, Kanton und FZAG in Auftrag gegeben und erarbeitet wurde; vom BAFU akzeptiert, aber nicht vorgeschrieben.

Das BAFU kommt zum Schluss, die von der FZAG selber aufgeführte Ersatzmassnahme im Wert von 46 FWP bzw. 29 a Aufwertung eines Ackers sei im Sinne von Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG angemessen. Für das BAFU bestehe kein Anlass, von dieser Beurteilung abzuweichen. Dies gelte grundsätzlich ebenfalls für die Dauer der Unterhaltungspflicht. Falls der Ersatz im Gebiet «Hundig» im Rahmen der Plangenehmigungsverfügung vom 6. Juni 2014 erfolgen könne, erübrige sich eine besondere Festlegung der Unterhaltsdauer, da diese im Rahmen des Gesamtprojektes Hundig festgelegt sei und eine von dieser unabhängige oder gar abweichende Regelung wenig sinnvoll wäre.

Das BAFU kann dem Vorhaben unter der Voraussetzung zustimmen, dass die Ersatzmassnahmen im Umfang von 46 FWP bzw. 29 a Fläche nach Absprache mit der FNS umgesetzt und ihr Unterhalt mit einem langfristigen Zeithorizont gesichert werde (Antrag [1]).

Am 6. Juni 2014 erteilte das UVEK die Plangenehmigung für die Umsetzung ökologischer Ersatzmassnahmen für verschiedene Bauvorhaben am Flughafen Zürich im Gebiet Hundig, Gemeinden Glattfelden und Bülach. Die Leistung der Ersatzpflicht für das hier zu beurteilende Vorhaben ist dort im einerseits von der FZAG gemäss Umweltnotiz beantragten und andererseits von den Fachstellen als angemessen beurteilten Ausmass enthalten.

In die vorliegende Verfügung ist somit der Antrag [1] der FNS betreffend die temporär beanspruchten Flächen als Auflage zu übernehmen. Der Antrag [2] der FNS ist insofern abzuändern, als hier als Auflage festzuhalten ist, dass der Ersatz im Wert von 46 FWP im Gebiet Hundig gemäss den Bestimmungen der Plangenehmigung des UVEK vom 6. Juni 2014 zu erfolgen hat; damit ist auch der Antrag des BAFU sinngemäss erfüllt.

Schliesslich ist festzuhalten, dass damit der ökologische Ersatz endgültig geleistet wird. Zwar wird mit dem Gesuch eine vorläufige Nutzung als temporäre (Bau-) Logistikfläche bis 2023 beantragt, aber es ist klar, dass die 26 a permanent versiegelt werden und für eine zukünftige Nutzung ein neues Plangenehmigungsgesuch einzureichen sein wird.

Unter diesen Voraussetzungen spricht unter dem Aspekt ökologischer Ersatz nichts gegen die Erteilung der Plangenehmigung.

2.9.3 Luftreinhaltung

Das AWEL hält fest, während der Bauphase würden für das Vorhaben rund 5 000 m³ Bodenmaterial abgetragen und rund 1 700 m³ Material für den Aufbau von Fundationsschicht und Asphaltbelag transportiert. Während der dreimonatigen Bauphase

würden 22 Lastwagenfahrten pro Tag erwartet. Die Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte der FZAG schreiben für Transportfahrzeuge mindestens die Abgas-Norm EURO 4 vor. Für die Bauarbeiten seien die Bestimmungen der BAFU-Bau-richtlinie Luft (BauRLL, 2009) einzuhalten. Das Bauvorhaben sei – wie in der Um-weltnotiz vorgesehen – der Massnahmenstufe A BauRLL zuzuordnen. Für diesel-betriebene Baumaschinen und Geräte seien Art. 19a und Anhang 4 Ziffer 3 LRV¹⁰ sowie die Übergangsbestimmungen zu beachten.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen und unter Berücksichtigung des fol-genden Antrags könne das Vorhaben aus Sicht Luftreinhaltung umweltverträglich realisiert werden.

Das AWEL stellt den Antrag,

- [3] während der Bauphase seien die Bestimmungen der BauRLL des BAFU ge-mäss der Massnahmenstufe A sowie die Umweltschutzbestimmungen zur Luft-reinhaltung der FZAG vom April 2008 einzuhalten.

Die Stadt Kloten stellt einen vergleichbaren Antrag; ihr Antrag [9] bezieht sich aber auf die veraltete Fassung der BauRLL von 2002 und ist daher abzuweisen.

Das BAFU macht keine Aussagen zur Luftreinhaltung.

Der Antrag des AWEL stützt sich auf die Vorschriften der LRV und der BauRLL. Die Massnahmenstufe A ist mit einer Auflage zu verfügen. Die Einhaltung der Umwelt-schutzbestimmungen der FZAG ist mit der generellen Auflage über die Umsetzung der Massnahmen gemäss Gesuchsangaben erfüllt und braucht nicht wiederholt zu werden.

2.9.4 Entwässerung

Das Regenabwasser der Parkplatzfläche wird über Strassenabläufe gesammelt und über die bestehende Strassenentwässerungsleitung des Butzenbuelrings und der A51 in den Altbachkanal geleitet. Von hier wird es zum Retentionsfilterbecken (RFB) Riedmatt gepumpt, dort behandelt und in die Glatt eingeleitet. Die Zufahrt zum War-teraum soll über die Schulter entwässert werden. Sanitäranlagen für den Dispositi-ons-Container sind nicht vorgesehen.

Aufgrund dieser Ausgangslage beantragt das AWEL,

- [4] es seien die hydraulischen Kapazitäten der vom Vorhaben betroffenen Ent-wässerungsanlagen zu prüfen und falls notwendig entsprechende Retentions-massnahmen einzuplanen; und
- [5] nach Abschluss der Arbeiten seien die Schadensdienste über das Entwäs-

¹⁰ Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)

serungssystem zu informieren.

Weiter empfiehlt das AWEL, mögliche Massnahmen wie Havarieschieber oder ähnliches mit den Schadensdiensten abzusprechen.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen und unter Berücksichtigung der Anträge könne das Vorhaben unter dem Aspekt Entwässerung umweltverträglich realisiert werden.

Das BAFU kommt zum Schluss, das Vorhaben sei GEP-konform. Es könne dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Anträge [4] und [5] des AWEL zustimmen.

Die Stadt Kloten beantragt,

- [2.1] die Schweizer Norm SN 592 000 «Liegenschaftsentwässerung», Ausgabe 2012, sowie die Vorschriften der «Regenwasserentsorgung» des VSA seien zu beachten;
- [2.2] es werde empfohlen, nur Qplus¹¹-zertifizierte Rohre und Formstücke zu verwenden;
- [2.3] die neu erstellten Regenwasserleitungen seien dem Kontrollorgan (Ingenieurbüro EWP AG Kloten) zur Kontrolle und Abnahme zu melden;
- [2.4] der bewilligte Kanalisationsplan mit dem Prüfbericht müsse auf der Baustelle vorliegen;
- [2.5] Projektänderungen seien vor der Ausführung zur Genehmigung einzureichen;
- [2.6] es dürfe kein Oberflächenwasser auf öffentlichen Grund, Privatstrassen und die Nachbarparzellen abfliessen; und
- [9] das Baustellenabwasser sei im Einvernehmen mit der Baubehörde zu beseitigen; die SIA-Empfehlung 431, Ausgabe 1997 (Norm SN 509 431), Entwässerung von Baustellen, sei im Sinne von § 360 PBG als Richtlinie zu beachten.

Die Anträge des AWEL, des BAFU und der Stadt Kloten zur Entwässerung erscheinen zweckmässig; der Antrag [4] des AWEL und die Anträge [2.1] und [2.2] der Stadt Kloten werden als Auflage übernommen. Der Antrag [5] des AWEL und die Anträge [2.3] bis [2.6] der Stadt Kloten sind gemäss den allgemeinen Bauauflagen zu erfüllen und brauchen somit als Auflagen nicht wiederholt zu werden. Der Antrag [9] der Stadt Kloten entspricht einer vorgesehenen Massnahme der Umweltnotiz und ist daher ebenfalls umzusetzen, eine spezifische Auflage erübrigt sich somit.

¹¹ Qplus: Zertifizierungsstelle des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)

2.9.5 Baulärm

Lediglich die Stadt Kloten äussert sich zum Baulärm und beantragt,

- [11] während der Bauzeit seien die Baulärm-Vorschriften einzuhalten bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU anzuwenden.

Hierzu ist festzuhalten, dass die Umweltnotiz das Thema Baulärm erschöpfend behandelt und festhält, es seien Lärmschutzmassnahmen im Sinne der Massnahmenstufe A für die Bauarbeiten und die Bautransporte erforderlich, weil es sich nicht um lärmintensive Bauarbeiten handle, diese tagsüber (07.00 bis 12.00 und 13.00 bis 19.00 Uhr) stattfänden und zudem mehr als 300 m von den nächstliegenden Wohnbauten entfernt seien.

Dem ist zuzustimmen und eine Auflage betreffend die Massnahmenstufe A ist in die Verfügung zu übernehmen.

2.9.6 Altlasten und Abfallwirtschaft

Zu diesem Thema stellt die Stadt Kloten verschiedene Anträge (Anträge [7], [8] und [12]), die aber alle den vorgesehenen Massnahmen laut Umweltnotiz entsprechen. Da diese umzusetzen sind, erübrigen sich hier weitere Auflagen.

2.9.7 Weitere Anträge der Stadt Kloten

Die Stadt Kloten beantragt schliesslich;

- [3] zum Dispositions-Container seien ihr Details zur Genehmigung nachzureichen.

Die Stadt Kloten legt allerdings in keiner Weise dar, aufgrund welcher Vorschriften sie hier welche Unterlagen erwartet. Sie hält lediglich fest, es sei kein Wärmedämmnachweis erforderlich, weil der Container auf maximal 9 °C beheizt werde.

Da der Container in den Gesuchsunterlagen ausreichend beschrieben ist und offensichtlich keiner weiteren Beurteilung bedarf, ist der Antrag der Stadt Kloten abzuweisen.

2.9.8 Fazit zum Umweltschutz

In Übereinstimmung mit den Fachstellen kommt das UVEK zum Schluss, dass das Vorhaben unter Einhaltung der in der Umweltnotiz vorgesehenen Massnahmen und der noch zu verfügenden Auflagen den gesetzlichen Umweltauflagen genügt.

2.10 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Das AfV wird daher ersucht, die Baumeldungen auch an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.

2.11 *Gesamtfazit*

Das Gesuch betreffend die Errichtung des Warteraums Nord erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

Entgegenstehende Anträge werden im Sinn der Erwägungen abgewiesen.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹², insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen sowie für allfällige Schlussabnahmen und Freigaben zum Betrieb werden gesondert erhoben.

4. **Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat Frau Bundesrätin Leuthard die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

¹² Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11)

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Den interessierten Bundesstellen ASTRA und BAFU, den VBG und dem Kanton Zürich (via AfV) wird sie zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AfV die kantonalen Fachstellen und die Stadt Kloten mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Gesuch der FZAG betreffend die Erstellung eines temporären Bau- und Warenlogistikplatzes (Warteraum Nord) mit den Elementen

- Lastwagenwarteraum mit 375 m Abstelllänge (18 Sattelschlepper);
- Einfahrt im Osten ab Butzenbuelstrasse;
- Ausfahrt im Westen auf die Flughafenstrasse mit Querung Glattalbahntassee und Lichtsignalanlage Knoten Flughafenstrasse; und
- Dispositions-Container

wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafenareal, Grundstück Kat.-Nr. 6022, auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Kloten.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 13. März 2014 (Eingang) mit folgenden Beilagen:

- Gesuchsschreiben der FZAG vom 11. März 2014;
- Gesuchsformular vom 18. Dezember 2013 mit folgenden Beilagen:
 - B1: Projektbeschreibung, F. Preisig AG, 8050 Zürich, 18.12.2013;
 - B2: Umweltnotiz, FZAG inkl. Anhang 1: Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte der FZAG und Anhang 2: Abklärung der Auswirkungen auf bestehende Lebensräume, Quadra GmbH, 8037 Zürich, 18.12.2013;
 - B3: Verkehrstechnische Einrichtung, Tribus Verkehrsplanung AG, 8600 Dübendorf, 18.12.2013;
 - B4: Sicherheitsbericht Bahnübergang, TBF & Partner AG, 8033 Zürich, 18.12.2013;
 - B5: Nachweis GEP-Konformität, FZAG und SWR Infra AG, 8953 Dietikon, 28.11.2013;
- Pläne:
 - 1 Katasterplan, 1:500, Plan-Nr. 0765.110-001, F. Preisig AG, 12.12.2013;
 - 2 Situation, 1: 500, Plan-Nr. 0765.110-002, F. Preisig AG, 12.12.2013;
 - 3 Werkleitungen, 1:500, Plan-Nr. 0765.160-061, F. Preisig AG, 12.12.2013;
 - 4 Querprofile, 1:500, Plan-Nr. 0765.140-041, F. Preisig AG, 12.12.2013;
 - 5 Elektroplan LSA, 1:500; Plan-Nr. 13085-000-20; Tribus Verkehrsplanung AG, 18.12.2013.

2. Bedingung

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn mit den Eigentümern der Grundstücke

- Kat.-Nr. 6023: Ausfahrt aus dem Warteraum, Trassee Glatttalbahn, Eigentümer: Kanton Zürich, Tiefbauamt; sowie
- Kat.-Nr. 6083: Einfahrt in den Warteraum, Strassengrundstück, Eigentümer: Schweizerische Eidgenossenschaft, ASTRA

die entsprechenden Baurechtsverträge abgeschlossen und im Grundbuch eintragen sind.

3. Auflagen

3.1 Allgemeine Bauauflagen

- 3.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden. Für jede Änderung ist eine neue Planvorlage einzureichen, ausser das Kontrollorgan begnüge sich bei geringfügigen Änderungen und in Absprache mit der Bauherrschaft mit der Einreichung von Ausführungsplänen.
- 3.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.1.3 Detaillierte Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Nachweis zur hydraulischen Kapazität der Entwässerungsanlagen, Kanalisationspläne etc.), sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.
- 3.1.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 3.1.5 Der Baubeginn der einzelnen Ausführungsphasen ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 3.1.6 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden. Abnahmetermine mit den involvierten Fachstellen sind frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

- 3.1.7 Die Baumeldungen sind vom AfV an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.
- 3.1.8 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (z. B. Kataster- und Entwässerungspläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.1.9 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

3.2 *Anforderungen der VBG*

Die Anforderungen der VBG gemäss Beilage 1 der vorliegenden Verfügung sind – soweit sie noch nicht in die Detailplanung eingeflossen sind – umzusetzen.

3.3 *Natur- und Umweltschutz*

Die beschriebenen Massnahmen gemäss Umweltnotiz sind umzusetzen, sofern in den folgenden Abschnitten nicht ausdrücklich etwas Anderes verfügt wird.

3.4 *Ökologischer Ersatz*

- 3.4.1 Die temporär beanspruchten Flächen sind bei der Rekultivierung nicht zu humusieren, sondern als magere Standorte zu gestalten und zu begrünen sowie sachgerecht zu pflegen.
- 3.4.2 Der ökologische Ersatz im Wert von 46 FWP hat gemäss den Bestimmungen der Plangenehmigung des UVEK vom 6. Juni 2014 im Gebiet Hundig zu erfolgen.

3.5 *Luftreinhaltung*

Während der Bauphase sind die Bestimmungen zur Luftreinhaltung der BauRLL des BAFU gemäss der Massnahmenstufe A und die Umweltschutzbestimmungen zur Luftreinhaltung der FZAG vom April 2008 einzuhalten.

3.6 *Entwässerung*

- 3.6.1 Die hydraulischen Kapazitäten der vom Vorhaben betroffenen Entwässerungsanlagen sind zu prüfen. Falls notwendig sind entsprechende Retentionsmassnahmen einzuplanen.

3.6.2 Die Schweizer Norm SN 592 000 «Liegenschaftsentwässerung», Ausgabe 2012, sowie die Vorschriften der «Regenwasserentsorgung» des VSA sind zu beachten.

3.6.3 Es wird empfohlen, nur Qplus-zertifizierte Rohre und Formstücke zu verwenden.

3.7 *Baulärm*

Für die Bauarbeiten und die Bautransporte gelten die Lärmschutzmassnahmen gemäss der Massnahmenstufe A der BLR.

4. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen sowie für allfällige Schlussabnahmen und Freigaben zum Betrieb werden gesondert erhoben.

5. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, 8058 Zürich (inkl. Beilage 1).

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern;
- Bundesamt für Strassen, Filiale Winterthur, Grüzefeldstr. 41, 8404 Winterthur;
- Verkehrsbetriebe Glatttal AG, Sägereistrasse 24, 8152 Glattbrugg;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Peter Müller, Direktor

Beilage

Beilage 1: VBG; eisenbahnrechtliche Auflagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.